

## Artikel 14

Der Reichsbeauftragte kann die Änderung von Geschäftsplänen und Geschäftsbedingungen einer Zwecksparunternehmung hinsichtlich des Gerichtsstandes mit der Wirkung genehmigen, daß die Änderung auch für bereits abgeschlossene Darlehnsverträge verbindlich ist.

## Artikel 15

Auf die beim Inkrafttreten des Gesetzes in Liquidation befindlichen Zwecksparunternehmungen sind die Artikel 2, 7, 8 Abs. 1 bis 3, Artikel 10 und 14 gleichfalls anzuwenden.

## Artikel 16

Diese Verordnung mit Ausnahme der Artikel 10 und 14 tritt mit dem 16. Dezember 1935, die Artikel 10 und 14 treten mit dem auf die Verkündung der Verordnung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 12. März 1936.

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Sjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums

### Siebente Änderungsverordnung zur Reichsstimmordnung.

Vom 13. März 1936.

Auf Grund des § 44 des Reichswahlgesetzes vom 6. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 159) wird verordnet:

§ 44 Abs. 2 der Verordnung über Reichswahlen und -abstimmungen (Reichsstimmordnung) vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) in der Fassung der Sechsten Änderungsverordnung vom 19. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 746) erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Reichstagswahlen können die Stimmzettel außer der Angabe der Partei bis zu acht Bewerbernamen enthalten.“

Berlin, den 13. März 1936.

Der Reichsminister des Innern

Fried

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

## Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Befoldungsgruppen 1 bis 6 der Befoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Postanstalten zum Preise von 3,25 R.M. Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 R.M., für Teil II = 2,10 R.M. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 92 65 — Postcheckkonto: Berlin 96 200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.

Preis für den achtseitigen Bogen 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf., ausschließlich der Postdruckfachegebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.